



Informationsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/06393**
Datum: 03.11.2023
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.51101
Verfasser: FB Sädtebau und
Bauordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Rechnungsprüfungsausschuss	23.11.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Information zur Prüfung der zweckgebundenen Zuweisungen an die Aufgabenträger durch den Landesrechnungshof

Die Informationen zu den Prüfergebnissen zur Prüfung der zweckgebundenen Zuweisungen an die Aufgabenträger durch den Landesrechnungshof wird zur Kenntnis genommen.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof prüfte im Zeitraum im Januar 2023 die Zuweisungen an die Aufgabenträger des ÖSPV nach § 8 ÖPNVG LSA.

Die Prüfung beinhaltet insbesondere die ordnungsgemäße Veranschlagung, Bewilligung und Abwicklung, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung und den Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ausgaben.

Prüfungsergebnis

Die Stadt Halle (Saale) hat seit 2010 kontinuierlich Rücklagen aus den Zuweisungen nach § 8 ÖPNVG LSA gebildet und diese jährlich erheblich gesteigert, wie im LRH-Bericht auf Seite 3 dargestellt wird. Per 31.12.2022 beläuft sich die Höhe der Rücklagen auf 10.021.925,16 Euro.

Das Landesverwaltungsamt (LVwA) hat die Stadt regelmäßig auf die hohen und weiterwachsenden Rücklagen hingewiesen und um Stellungnahme gebeten.

Die Stadt Halle (Saale) hat dem LVwA mitgeteilt, dass die gebildeten Rücklagen aus Landeszuweisungen planmäßig für das Stadtbahnprogramm und den Kauf von Straßenbahnersatzfahrzeugen verwendet werden sollen. Bei der örtlichen Erhebung stellte das LVwA fest, dass Konzepte für den Abbau der Rücklagen im Rahmen dieser Programme vorliegen, und ein Abbau voraussichtlich in den nächsten fünf Jahren erfolgen soll.

Der Landesrechnungshof hält die Konzepte für den Abbau der Rücklagen durch die Stadt Halle (Saale) für schlüssig und realisierbar. Er hält es für legitim, in besonderen Fällen Landeszuweisungen für Investitionen mit erheblichen Mittelbedarf zurückzuhalten. Unabhängig davon sollte das LVwA weiterhin auf den Abbau der Rücklagen hinwirken.